



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern  
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen

01.09.2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 58.88.05.09-  
000001  
bei Antwort bitte angeben

Simon Fränzel  
Telefon: 0211 4566-115  
Telefax: 0211 4566-  
simon.fraenzel@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Großraum- und Schwertransporte; Langholztransporte  
Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulas-  
sungs-Ordnung (StVZO); Erlaubnisse gemäß § 29 Absatz 3 Straßen-  
verkehrs-Ordnung (StVO); Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46  
Absatz 1 Nr. 5 StVO**

Bei dem Transport von Langholz werden aufgrund des zu transportieren-  
den Gutes vielfach die nach der StVZO und der StVO zulässigen Maße  
überschritten. Für die Durchführung ist die Erteilung von Ausnahmege-  
nehmigungen gemäß den § 70 StVZO und Erlaubnissen gemäß § 29 Ab-  
satz 3 StVO bzw. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Num-  
mer 5 StVO erforderlich.

In der Vergangenheit war dies für den Bereich des Landes Nordrhein-  
Westfalen sowie benachbarter Bundesländer sowohl für den Bereich der  
Bundesautobahnen (BAB) als auch für den Bereich des nachgeordneten  
Netzes unter vereinfachten Voraussetzungen möglich. Unter  
<https://www.autobahn.de/grossraum-und-schwertransport/faq> kann  
nachvollzogen werden, dass die Autobahn GmbH nunmehr wieder ihre

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Zustimmung zu Dauererlaubnissen bis zu einer Länge von 27 m, nach erfolgter Anhörung, in Aussicht gestellt hat. Die Autobahn GmbH des Bundes verzichtet jedoch im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in einzelnen Ländern nicht auf die Anhörung. Die Anhörung der Autobahn GmbH kann auch nicht einseitig durch eine Länderregelung entfallen. Aus diesem Grund ist bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach den Vorschriften der StVZO und der StVO für Langholztransporte ab sofort wie folgt zu verfahren.

### **I. Zulässiges Gesamtgewicht**

Das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeug und Ladung darf nicht mehr als 40 t betragen.

### **II. Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO**

Werden die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen gemäß § 32 StVZO oder die Kurvenlaufeigenschaften gemäß § 32d StVZO überschritten, so ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich. Sind Fahrzeug oder Zug samt Ladung länger als 20,75 m, ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen, dass für die beantragte Gesamtlänge (Fahrzeug und Ladung) die Vorgaben der StVZO hinsichtlich des Kurvenlaufverhaltens und der überstrichenen Ringfläche eingehalten werden.

### **III. Dauererlaubnis gemäß § 29 Absatz 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 5 StVO**

Eine Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 3 StVO bzw. eine Ausnahme gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO bereits erteilt wurde. Der Hinweis auf eine entsprechende Beantragung ist nicht ausreichend.



Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen kann eine Dauererlaubnis bzw. Dauerausnahmegenehmigungen für genehmigungspflichtige Langholztransporte erteilt werden. Dabei kann auch über die Anhörfreigrenzen der Randnummer 109 ff. der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO hinaus, auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Länge von Fahrzeug/Nachläufer und Ladung darf zusammen 25 m nicht übersteigen. Ist das Fahrzeug mit einem nach vorn überstehenden Ladekran ausgerüstet, ist eine Verlängerung um die nach vorn überstehende Länge des Ladekrans, längstens jedoch auf 27,00 m, möglich.
2. Die Ladung darf nicht mehr als 5 m nach hinten oder 6 m über die letzte Achse herausragen.
3. Das Fahrzeug muss den Empfehlungen 9 und 10 zu § 70 StVZO und den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
4. Die Erlaubnis ist auf Stammholz zu beschränken bei Fahrten vom Einschlagort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk).
5. Die Beförderungsstrecke darf in Nordrhein-Westfalen nicht länger als 200 km sein.
6. Unternehmer und Fahrer sind zu verpflichten, bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Zeiten einer gefahrlosen Überquerung von Bahnübergängen zu erfragen.
7. Für die Langholztransporte können auch Dauererlaubnisse für höchstens drei Jahre erteilt werden.

Der Verzicht auf das Anhörverfahren bezieht die Bundesautobahnen ausdrücklich nicht mit ein. Sofern Straßen in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH (Bundesautobahnen) befahren werden sollen, ist hierfür ein Anhörverfahren über den zentralen Zugangspunkt erforderlich,



bei dem eine Streckenprüfung durch die Autobahn GmbH des Bundes erfolgt.

Seite 4 von 4

#### **IV. Auflagen und weitere Bedingungen**

Über Auflagen und weitere Bedingungen – insbesondere auch zur Verkehrssicherung am Einschlagort und zur Entfernung von dort durch die Verladung ggf. verursachten Verschmutzungen – entscheidet die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Auf die Bestimmungen der §§ 32, 51a und 52 StVZO sowie die Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge und bestimmter hinausragender Ladungen vom 10. April 2015 (VkbI. 2015, Seite 294) in der jeweils gültigen Fassung wird hierbei verwiesen.

#### **V. Geltungsbereich**

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für Transporte in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Beförderungsstrecke in Hessen darf nicht länger als 200 km und in Rheinland-Pfalz nicht länger als 250 km sein.

#### **VI. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Der Erlass vom 22. Dezember 2021, Az. III B 2 22-22/40, wird aufgehoben. Die Regelungen dieses Erlasses treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth